

## Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten des Bundes Quarantänevorschriften der Länder – Überblick Stand: 28. Juli 2021

Gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV – bestehen für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland zu irgendeinem Zeitpunkt in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, bundeseinheitliche Anmelde-, Absonderungs- und Testpflichten. Die Bundesverordnung gilt seit dem 13. Mai 2021. Die CoronaEinreiseV gilt bis zur Aufhebung der pandemischen Lage nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag. Ausgenommen hiervon sind die Absonderungspflichten, die gemäß der aktuellen Änderungsverordnung längstens bis zum 10. September 2021 anzuwenden sind.

Die Pflichten gemäß der CoronaEinreiseV unterscheiden nach „normalen“ Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten. Die Einteilung der Risikogebiete wird wöchentlich aktualisiert. Die Aktualisierungen werden in der Regel Freitagnachmittag bekannt gegeben. Die Liste Risikogebiete sind, ist zu finden auf [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Im Regelfall unterliegen Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor dem geplanten Zeitpunkt der Einreise in die BRD zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Risikogebiet aufgehalten haben, **Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten**. Maßgeblich ist dabei, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet als Risikogebiet ausgewiesen war. Wird ein Gebiet während der maßgeblichen 10 Tage vor der Einreise entlistet (d. h. von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet eingestuft), ist keine Absonderung erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Entlistung vor oder nach dem dortigen Aufenthalt erfolgte. Ebenso entsteht keine Absonderungspflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise in die BRD zum Risikogebiet wird.

Im Regelfall unterliegen alle Einreisenden aus Risikogebieten der **Anmeldepflicht**. Dieser wird durch die Registrierung auf [www.einreiseanmeldung.de](https://www.einreiseanmeldung.de) nachgekommen. Wenn eine digitale Meldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder technischer Störung nicht möglich ist, kann eine Ersatzmitteilung vorgenommen werden ([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/BAnz\\_AT\\_12.05.2021\\_V1.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/BAnz_AT_12.05.2021_V1.pdf); letzte Seite).

Einreisende, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben unterliegen nach ihrer Rückkehr im Regelfall einer 10-tägigen **Absonderungspflicht**; bei Rückkehr aus einem Virusvarianzgebiet ist es eine 14-tägige Absonderungspflicht. Bei Einreise aus einem „normalen“ Risikogebiet endet die Absonderungspflicht zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Genesenen-, Impf- oder Testnachweis der zuständigen Behörde unter Nutzung des Einreisemeldeportals übermittelt wurde.

Geimpfte und genesene Personen, die dies entsprechend nachweisen und aus einem Hochinzidenzgebiet einreisen, unterliegen ebenfalls nicht der Absonderungspflicht. Für nicht geimpfte und nicht genesene Einreisende aus Hochinzidenzgebieten kann eine Verkürzung der Absonderungszeit durch eine negative Testung, die frühestens 5 Tage nach Einreise erfolgen darf, vorgenommen werden.

Bei Einreise aus Virusvariantengebieten gilt keine Absonderungspflicht, wenn die Person mit einem Impfstoff geimpft ist, der gegen die entsprechende Virusvariante hinreichend wirksam ist. Nicht geimpfte Einreisende aus Virusvariantengebieten können die 14-tägige Absonderung nicht verkürzen. Wird ein Virusvariantengebiet nach der Einreise und während der 14-tägigen Absonderung zum Hochinzidenzgebiet gestuft, gelten die Regelungen für Hochinzidenzgebiete; es gilt keine Absonderungspflicht für Geimpfte und Genesene. Für andere Personen ist eine Freitestung ab dem fünften Tag der Absonderung möglich.

Zudem endet die Einreise-Quarantäne generell, wenn das betroffene Gebiet während des Absonderungszeitraums komplett ausgestuft wird.

Einreisende, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, unterliegen im Regelfall bei Einreise ferner einer **Nachweispflicht**. Einreisende aus einem „normalen“ Risikogebiet müssen spätestens 48 Stunden nach erfolgter Einreise über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis verfügen. Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet müssen zum Zeitpunkt der Einreise über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis verfügen. Einreisende aus einem Virusvariantengebiet müssen zum Zeitpunkt der Einreise über einen Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, verfügen. PCR-Tests dürfen im Gegensatz zu den Schnell-Tests 72 Stunden alt sein.

Für die **Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten**, die auf **Bundesebene** erlassen wurden, gelten zahlreiche **Ausnahmen**. Eine Übersicht der für Straßengüterverkehrsunternehmen relevanten Ausnahmen finden Sie in der **Datei „Anmelde- Absonderungs- und Nachweispflichten des Bundes“**.

**In allen Bundesländern gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV**

**Bundesverordnung (In Kraft getreten: 13. Mai 2021; zuletzt geändert am 21. Juli 2021; Konsolidierte Fassung)**

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaEinreiseV\\_konsolidiert\\_210721.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaEinreiseV_konsolidiert_210721.pdf)

**Ergänzende Einreise-Vorschriften in den Bundesländern**

**Rheinland-Pfalz (In Kraft getreten: 2. Juli 2021): [210629\\_24\\_CoBeLVO.pdf \(rlp.de\)](https://www.rlp.de/Content/Downloads/CoBeLVO.pdf)**

Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung bei der zuständigen rheinland-pfälzischen Behörde gelten in folgenden Fällen als gestellt und genehmigt, sofern sich die Personen in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nicht in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben:

- für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

**Saarland (In Kraft getreten: 22. Mai 2021):** [Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 6 Absatz 3 Satz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung](#)

Ausnahmen bei Nachweispflichten für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten im Rahmen des Grenzverkehrs zwischen dem Saarland, Luxemburg und Frankreich bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden in diesen Staaten oder im Saarland.

**Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.**